

## **Offener Brief an die Abgeordneten des Deutschen Bundestages:**

### **Schutz vulnerabler Gruppen ist nicht allein Aufgabe der Langzeitpflege | Refinanzierung sichern**

Sehr geehrte Abgeordnete des Deutschen Bundestages,

die Langzeitpflege ist an die Grenzen der Leistungsfähigkeit gekommen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mitgliedseinrichtungen im Verband katholischer Altenhilfe in Deutschland e.V. arbeiten seit zweieinhalb Jahren der Pandemie über ihr Limit hinaus. Sie haben unzählige, sich ständig ändernde Verordnungen umgesetzt, was den Pflegealltag erheblich erschwert hat. Coronainfektionen und Quarantäne, Erschöpfung durch die Überarbeitung der letzten Jahre haben die Krankenstände überdurchschnittlich steigen lassen. Diese prekäre Personalsituation wird durch den Weggang von Mitarbeitenden verschärft, welche der Pflege den Rücken gekehrt haben. Hinzu kommt die fehlende wirtschaftliche Planungssicherheit für die Träger.

Die Umsetzung der Corona-Schutzverordnungen für Pflegeheime und die sich daraus ergebenden notwendigen Mehraufwendungen (beispielsweise Einlasskontrollen und Testungen durch externe Dienstleister oder mit zusätzlichen eigenen Mitarbeitenden über Mehrstunden) haben die Einrichtungen der Langzeitpflege durch die Abrechnungsmöglichkeit des Pflegerettungsschirmes organisiert. So konnten die Einrichtungen sicherstellen, dass die eigene Stammebelegschaft auch während der Pandemie weiterhin vollumfänglich für die Betreuung und Pflege der Bewohnerinnen und Bewohner einsetzbar war – wie es der Versorgungsvertrag zwingend vorsieht.

Die Refinanzierung der Mehraufwendungen ist durch den Pflegerettungsschirm in großen Teilen ausgelaufen. Die Folgen: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen zukünftig mehr bürokratische Arbeit leisten, wie das Kontrollieren und Dokumentieren von Test- und Impfnachweisen. Und das neben ihrer eigentlichen Aufgabe: der Versorgung von Pflegebedürftigen.

Der Entwurf zum Infektionsschutzgesetz sieht nun für die Träger der Altenhilfe weitere bürokratische Hürden vor:

### **Bundesweit geltende Schutzmaßnahmen**

**Masken-** und **Testnachweispflicht** für den Zutritt zu Krankenhäusern sowie voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen und vergleichbaren Einrichtungen sowie für

Beschäftigte in ambulanten Pflegediensten und vergleichbaren Dienstleistern während ihrer Tätigkeit.

- **Feststellen und Dokumentieren der Ausnahmen von der Testnachweispflicht** für Personen, die in den jeweiligen Einrichtungen oder von den jeweiligen Dienstleistern behandelt, betreut oder gepflegt werden.
- **Feststellen und Dokumentieren der Ausnahmen von der Maskenpflicht**, wenn die Behandlung dem Tragen einer Maske entgegensteht sowie für in den jeweiligen Einrichtungen behandelte oder gepflegte Personen in den für ihren persönlichen Aufenthalt bestimmten Räumlichkeiten; ferner für Kinder unter 6 Jahren, für Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können, sowie für gehörlose und schwerhörige Menschen.

Der Vorschlag für die Fortentwicklung des Infektionsschutzgesetzes sieht weiterhin u.a. vor:

- **Kontrolle und Dokumentation der Verpflichtung zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises nach § 22a Absatz 1 bis 3,**
- **Verpflichtung** zur bußgeldbewehrten Erstellung und Anwendung von Hygienekonzepten für Betriebe, Einrichtungen oder Angebote mit Publikumsverkehr,
- **Untersagung oder Beschränkung von Freizeitveranstaltungen** und ähnlichen Veranstaltungen,
- **Untersagung oder Beschränkung des Betriebs von gastronomischen Einrichtungen** und somit Organisation der Alternativen zur Teilnahme an offenen Mittagstischen in den Einrichtungen,
- **Untersagung oder Beschränkung des Betretens oder des Besuchs von Einrichtungen des Gesundheits- oder Sozialwesens;** das erhöht die Notwendigkeit alternativer Tagesstrukturierung und Betreuung,
- **Verarbeitung der Kontaktdaten nach Anordnung von Kunden, Gästen oder Veranstaltungsteilnehmern,** um nach Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mögliche Infektionsketten nachverfolgen und unterbrechen zu können.

Diese benannten zusätzlichen Aufgaben sind ohne zusätzliche finanzielle Mittel (Refinanzierung des zusätzlichen Personals) weder mit den Versorgungsverträgen noch mit dem Anspruch einer qualitativ hochwertigen Versorgung zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner übereinzubringen.

Sie werden am 8. September 2022 im Bundestag über den Gesetzesentwurf zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen gegen Covid-19 abstimmen.

**Als Verband katholischer Altenhilfe in Deutschland fordern wir Sie auf, sich für die Nachbesserung des vorliegenden Gesetzesentwurfs zum Infektionsschutzgesetz hinsichtlich einer grundsätzlichen Verankerung der Refinanzierung der sich daraus ergebenden Maßnahmen einzusetzen.**

Wir fordern eine gesamtgesellschaftliche und politisch geförderte Solidarität gegenüber vulnerablen Personengruppen. Testen, Impfen und Maske tragen darf nicht nur in stationären, teilstationären oder ambulanten Pflegeeinrichtungen gelten.

Bitte behalten Sie die angespannte Situation in der Langzeitpflege im Blick!

**Infektionsschutz geht uns alle an und ist nicht allein Aufgabe der Pflege!**

Mit freundlichen Grüßen



Eva-Maria Güthoff  
Vorsitzende VKAD



Andreas Wedeking  
Geschäftsführer VKAD

Herausgegeben vom Verband katholischer Altenhilfe in Deutschland e. V. (VKAD). Der Verband katholischer Altenhilfe in Deutschland ist ein bundesweit tätiger und selbstständiger Fachverband für die Altenhilfe innerhalb des Deutschen Caritasverbandes mit Sitz in Freiburg im Breisgau und Berlin. Der VKAD vertritt die Interessen seiner über 1.200 Mitgliedseinrichtungen durch politische Lobbyarbeit, Öffentlichkeitsarbeit und fachliche Expertise in enger Kooperation mit dem Deutschen Caritasverband.

Geschäftsstelle  
Reinhardtstraße 13, 10117 Berlin  
Telefax (0761) 200-710  
V.i.S.d.P.: Eva-Maria Güthoff  
vkad@caritas.de  
www.vkad.de

Geschäftsführer  
Andreas Wedeking  
E-Mail: andreas.wedeking@caritas.de  
Tel.: 030 284447852